

Christlich-Soziale Union in Bayern



Kurgartenstraße 37
90762 Fürth
Telefon (09 11) 74 07 23-0
Telefax (09 11) 74 07 23-8
e-mail mail@csu-fuerth.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Fürth
IBAN DE97 7622 0079 0004 7276 06
BIC HYVEDEMM419

OBERBÜRGERMEISTER**26. MAI 2014**

CSU-Fraktion im Fürther Rathaus · Kurgartenstraße 37 · 90762 Fürth

Stadt Fürth
- Direktorium -

Per Telefax: 974 - 1005

DIRM	DVZ	FÜRTH
BMPA	GST	z.w.V.
RpA	Ref. I	mod.S. um Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	bis: Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	bis: Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

Fürth, 26.05.2014

Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2014
Fragen zu TOP 3

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-Fraktion stellen wir zu TOP 3 folgende

ANFRAGE:

- Ziffer 1 b der Tarifeinigung stellt für ab 01.07.2014 neu eingestellte Arbeitnehmer auf den bisherigen Tätigkeitsbereich der Servicegesellschaft ab. Ist dieser bisherige Tätigkeitsbereich eindeutig definiert?
- Ziffer 2 der Tarifeinigung soll offensichtlich eine Änderung der Entgeltstruktur herbeiführen. Durch individuelle Zulagen sollen Differenzen zwischen der jetzigen Eingruppierung und der neuen Eingruppierung nach TVöD / VKA ausgeglichen werden. Sind diese Zulagen fest oder können zukünftige Tariferhöhungen auf die Zulagen angerechnet werden?
- Wieso werden alle durch das Kommunalunternehmen Klinikum übernommenen Arbeitnehmer laut Tarifeinigung pauschal in Entgeltgruppe 1 eingruppiert?
- Wieso müssen alle Arbeitnehmer der Servicegesellschaft laut Tarifeinigung einen Aufhebungsvertrag und anschließend einen Arbeitsvertrag mit dem Klinikum unterschreiben, zumal die Betriebszugehörigkeit angerechnet wird? Ändern sich dadurch die Arbeitsbedingungen und wenn ja welche?
- Wieso wird für einen Vertreter des bisherigen Betriebsrates der Servicegesellschaft in der Tarifeinigung ein Übergangsmandat vereinbart und nicht für alle Mitglieder des Gremiums? Wie soll dieses ausgestaltet werden? Gibt es keine gesetzliche Regelung?

- Wie soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer den entsprechenden Verträgen zustimmen? Durch die Tarifeinigung können die bisherigen Arbeitsverträge nicht aufgelöst oder neue Arbeitsverhältnisse begründet werden. Zudem werden nicht alle betroffenen Arbeitnehmer Mitglied bei ver.di sein. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine unmittelbare Regelung des Arbeitsverhältnisses durch den Tarifvertrag.

- Wie soll die Mehrbelastung für das Kommunalunternehmen Klinikum ausgeglichen werden?

Gez. Dietmar Helm



Dr. Michael Au